

tragegeber dieser Drucksachen mit irreführenden Preisvermerken wie »Schweizerische Genossenschaftsdruckerei Bern« oder »Eugen Döcke & Co., Döckentrupp« wurde jener Redakteur des sozialdemokratischen Pressebureaus und als Verbreiter ein Schriftführer des Verbandes der sozialdemokratischen Wahlvereine Berlins und Umgegend festgenommen, die beide auf dem Boden der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft stehen. Der Drucker, der Besteller und der Verbreiter sind nach eingehenden Feststellungen dem Staatsanwalt zugeführt worden und sehen strenger Bestrafung entgegen.

Erholungsheim für Deutsche Buchhändler. — Das Heim des Vereins in Ostseebad Ahlbeck wurde in diesem zweiten Kriegssommer von den Angehörigen des Buchhandels erfreulicherweise so zahlreich besucht, daß während einiger Wochen alle verfügbaren Plätze belegt waren. Die Schwierigkeiten der Lebensmittelversorgung konnten in durchaus befriedigender Weise überwunden werden. Alle Besucher sind einmütig in ihrem anerkennenden Urteil über die in Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gebotene gute und reichliche Verpflegung, die in der Hauptsache der umsichtigen Leitung des bewährten Inspektors Schulze zu danken ist. Jetzt nach Beendigung der Schulferien bietet das Heim den Ruhe- und Erholungsbedürftigen eine bequeme und außerordentlich preiswerte Gelegenheit zur Kräftigung der Gesundheit.

Einschränkung der Papiererzeugung in Österreich. — Die »Wiener Zeitung« veröffentlicht nachstehende Kundmachung des Handelsministers vom 11. August 1916, betreffend Einschränkung der Papiererzeugung. Auf Grund des § 3 der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1916, N.-G.-Bl. Nr. 154, untersage ich die Erzeugung von holzhaltigen Schreib- und Druckpapieren sowie von Packpapieren aller Art, zu deren Herstellung Zellulose in einem Ausmaße verwendet wird, das 40 % der gesamten Papiermasse überschreitet.

Weiter untersage ich die Erzeugung von Affichen- und Dünndruckpapieren sowie von Chromopapieren und -kartons, zu deren Herstellung Zellulose in einem Ausmaße verwendet wird, das 40 % der gesamten Papiermasse überschreitet.

Weiter ordne ich an, daß für die Erzeugung holzstofffreier Papiere die nachstehenden Bestimmungen zu gelten haben:

- I. Ohne Einschränkung dürfen erzeugt werden:
 - a) holzstofffreie Papiere mit einem Sadernzusatz, der 50 % der gesamten Papiermasse überschreitet;
 - b) Spinnpapiere aus reiner Natronzellulose;
 - c) holzstofffreie Papiere, welche unmittelbar an militärische Behörden und Anstalten, an staatliche, kommunale oder öffentliche Ämter und Anstalten und an öffentliche Verkehrsunternehmungen zu liefern sind.

II. Die Erzeugung sonstiger holzstofffreier Papiere ist auf das Ausmaß von 75 % der durchschnittlichen Erzeugung solcher nicht nach Punkt I ausgenommenen Papiere in den Monaten Januar bis einschließlich Juli 1916 einzuschränken.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

Gene Unternehmungen, welche holzstofffreie Papiere der in Punkt II gedachten Art in eingeschränktem Umfange weiter zu erzeugen beabsichtigen, haben dies binnen acht Tagen nach Kundmachung dieser Verfügung dem Handelsministerium anzuzeigen und hierbei anzugeben:

1. die Gesamtmenge der Erzeugung aller Arten holzstofffreier Papiere in jedem der Monate Januar bis einschließlich Juli 1916;
2. die Papierforten und -Mengen, welche an jede einzelne der in Punkte I, lit. c, angeführten Stellen geliefert wurden.

In Gemäßheit des § 4 der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1916, N.-G.-Bl. Nr. 154, stehen bestehende Schlüsse der Erfüllung der vorstehenden Verfügungen nicht entgegen.

Auf Übertretungen dieser Verfügungen finden die Strafbestimmungen der obenangeführten Ministerialverordnung Anwendung.

Spismüller m. p.

sk. Nichtigkeit eines Vertrages über Provision als Schmiergeld. Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart. (Nachdruck verboten.) — Gr. hat als Geschäftsführer einer G. m. b. H. mit der Firma B. & S. in St. einen Vertrag über eine Ware im Betrag von 151 200 M abgeschlossen. Nach der Behauptung des Gr. hat ihm der Sohn des Inhabers dieser Firma und Procurist des Geschäfts dafür, daß Gr. das Geschäft mit der Firma B. & S. gemacht habe, eine Provision von 1 % zugesagt. Gr. hat den Gesellschaftern seiner Firma von dem Provisionsversprechen Mitteilung gemacht, und diese haben sich damit einverstanden erklärt, daß er das Geld annähme. Später weigerte sich S., den Betrag der Provision von 1512 M zu zahlen, da der Vertrag als Schmiergeldversprechen nichtig sei. Die auf Bezahlung gerichtete Klage ist abgewiesen worden. Die Berufung des Gr. hat das Oberlandesgericht aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Daß der Beweggrund, aus dem die Zuwendung gegeben und gemacht werden sollte, kein uneigennütziger ist, ändert an ihrer Rechtsnatur als Schenkung nichts. Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung schenkweise versprochen wird, ist die gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Versprechens erforderlich (§ 518 BGB.). Dies ist nicht geschehen, es ist also ein gültiger Vertrag nicht zustande gekommen. Ein derartiges Rechtsgeschäft ist aber auch nach § 138 BGB. nichtig, weil es gegen die guten Sitten verstößt. Die Hingabe eines beträchtlichen Betrags an den Geschäftsführer einer Firma sollte dem Zweck dienen, diesen für die verlaufende Firma günstig zu stimmen, ihr im geschäftlichen Verkehr entgegenzukommen und keine Schwierigkeiten zu machen, weitere Geschäfte mit ihr abzuschließen u. dgl. Hierbei wird der Geschäftsführer durch die gewährte Zuwendung und die Aussicht auf weitere Provisionen veranlaßt oder jedenfalls in Versuchung geführt, nicht lediglich und ausschließlich die Interessen seiner Gesellschaft zu wahren, wie es seine rechtliche und sittliche Pflicht ist. Andererseits wird die Verkäuferin genötigt, den Preis zum Nachteil der Käuferin so zu bemessen, daß der letzteren diese Aufwendung jedenfalls teilweise zur Last fällt. Schon bei der Abwicklung des abgeschlossenen Geschäfts, bei der Prüfung der einzelnen Lieferungen usw. wäre Gr. gehindert, unbefangene Rechte und Interessen seiner Gesellschaft zu vertreten. Weiteren Mißbräuchen im künftigen Geschäftsverkehr würde durch Zuwendung pekuniärer Vorteile an die Vertreter und Beauftragten der Gegenpartei Tür und Tor geöffnet. War hiernach der zustandgekommene Vertrag nichtig, so änderte hieran das nachherige Verhalten der Gesellschafter der von Gr. vertretenen Gesellschaft nichts. (Aktenzeichen: Nr. 221/15; vgl. Jahrb. d. Württemb. Rechtspf. Bd. 27, S. 131.)

Personalmeldungen.

Adelheid Wette f. — Die Textdichterin von »Hänsel und Gretel«, Frau Adelheid Wette, Gattin des Schriftstellers Sanitätsrat Dr. Wette, ist dieser Tage in Eberstadt nach langer Krankheit im Alter von fast 58 Jahren gestorben. Außer der Märchenoper »Hänsel und Gretel« (1893), zu der ihr Bruder Engelbert Humperdinck die Musik schrieb, und den Märchenpielen »Die sieben Geißlein« (1895) und »Froschkönig« (1896) gab sie noch ein »Deutsches Kinderliederbuch« (1903) heraus.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Rabattansprüche von Feldbuchhandlungen.

Eine Feldbuchhandlung schreibt an eine Verlagsbuchhandlung:

Wir bitten Sie, uns mitzuteilen, zu welchem äußersten Vorzugspreise Sie uns für unsere Feldbuchhandlungen liefern können. Bei Bemessung des Rabatts wollen Sie freundlichst berücksichtigen, daß wir 25 % Abgabe an die Heeresleitung, 10 % Frachtspesen und etwa 10 % sonstige Unkosten für Personal usw. haben.

Dieselbe Zuschrift wird ja an viele Verleger gegangen sein; wieviel Rabatt muß da gewährt werden! Ist es nicht etwas merkwürdig, daß die Heeresleitung sich von den Umsätzen 25 % bezahlen läßt? Wofür? S.

In dem in Nr. 9 des Börsenblatts 1916 veröffentlichten Artikel über »Die Neuregelung des Buch- und Zeitungshandels im Etappen- und Operationsgebiet West und Ost« von Geheimrat Karl Siegmund lautet einer der Leitsätze für die Errichtung von Feldbuchhandlungen:

»Die Verpachtung erfolgt entweder gegen Zahlung einer festen Pachtsumme oder gegen Abgabe eines Teiles des Umsatzes (d. h. der Brutto-Einnahme). Bei Bemessung der Pachtsumme kann als Anhalt dienen, daß der Verkäufer einen angemessenen Gewinn erzielt, wenn ihm die Hälfte des vom Verleger gewährten Rabatts — bei Büchern 30 bis 50 % des Ladenpreises — verbleibt, da ihm durch den Vertrieb auf dem Kriegsschauplatz Unkosten wie Miete, Beleuchtung, hohe Gehälter, Steuern und andere Geschäftsunkosten erspart bleiben.«